

Geplante gastronomische Nutzung des historischen Maxwerks

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01652 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes
05 Au-Haidhausen am 29.06.2017

**Keine gastronomische Nutzung des Maxwerks in den
Maximiliansanlagen**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01633 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes
05 Au-Haidhausen am 06.07.2017

Keine Nutzungsänderung der Betriebsräume des Maxwerks

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01927 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes
05 Au-Haidhausen am 01.03.2018

Geplante gastronomische Nutzung des historischen Maxwerks

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01919 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 Au-
Haidhausen am 22.02.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / 12673

Anlagen:

1. Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 14-20 / E 01652
2. Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 14-20 / E 01633
3. Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 14-20 / E 01927
4. Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 14-20 / E 01919
5. Lageplan des Gebäudes

 Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
A) Rechtliche Grundlagen	4
1. Planungsrecht	4
2. Bauordnungsrecht	5

a) Denkmalschutz	5
b) Naturschutz / Landschaftsschutzverordnung	5
c) Stellplatznachweis	6
d) Erschließung, Logistik, Entsorgung	6
e) Rahmenplanung innerstädtischer Isarraum	7
3. Zivilrechtliche Situation	7
4. Fazit	8
II. Antrag der Referentin	8
III. Beschluss	9

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirks Au-Haidhausen hat am 06.07.2017 die anliegenden Empfehlung Nr. 14-20 / E 01633 (Anlage 2) beschlossen, in der gefordert wird, aus Gründen des Landschaftsschutzes, des Schutzes der Anwohner an der Maria-Theresia-Str. und aufgrund fehlender ausreichender Zuliefermöglichkeiten keine gastronomische Nutzung des Maxwerks zuzulassen.

Die Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirks Au-Haidhausen hat am 29.06.2017 die anliegenden Empfehlung Nr. 14-20 / E 01652 (Anlage 1) beschlossen, in der gefordert wird, keine gastronomische Nutzung des Maxwerks zuzulassen, da Höchstgrenzen der Besucherzahl, die beschlossen oder vereinbart würden, in der Realität vermutlich nicht eingehalten würden.

Die Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirks Au-Haidhausen hat am 22.02.2018 die anliegenden Empfehlung Nr. 14-20 / E 01919 (Anlage 4) beschlossen, in der gefordert wird, keine gastronomische Nutzung des Maxwerks zuzulassen. Es handelt sich um den gleichen Antrag, der schon der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01652 (Anlage 1) zugrunde lag.

Die Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirks Au-Haidhausen hat am 01.03.2018 die anliegenden Empfehlung Nr. 14-20 / E 01927 (Anlage 3) beschlossen, in der gefordert wird, keine gastronomische Nutzung des Maxwerks zuzulassen, da die notwendigen Umbauten und Infrastrukturen zu tiefe Eingriffe in die Landschaft brächten und in der Umgebung genügend gastronomische Einrichtungen vorhanden seien.



Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.



ständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist.

Das Maxwerk, also das Gebäude Max-Planck-Str. 2, liegt in den Maximiliansauen und damit im Stadtbezirk 05 Au-Haidhausen. Zwar kann die zum Zeitpunkt der Bürgerversammlungen geplante Teilumnutzung dieses Gebäudes zu einer gastronomischen Nutzung auch im Zusammenhang mit weiteren genehmigten und vorgeschlagenen Gastronomiestandorten entlang der Isar gesehen werden, die Bürgerversammlungsempfehlungen beziehen sich aber singulär auf das Maxwerk und sind damit stadtteilbezogen.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Fristverlängerungsbitten für diese 4 Bürgerversammlungsempfehlungen wurden nicht gestellt.  einer telefonischen Fristverlängerungsbitte für bereits früher vom Bezirksausschuß des 05. Stadtbezirks gestellte Anträge mit ähnlicher Intention am 27.07.2016, bei der gleichzeitig zugesichert wurde, dass vor kein positiver Vorbescheid und keine Baugenehmigung erlassen werden, bevor keine geschäftsordnungsgemäße Behandlung der Anträge erfolgt ist, wurde nicht widersprochen. Zudem erhielt der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes kontinuierlich telefonische Sachstands-meldungen. Die Beschlussvorlage wurde ursprünglich bis in das 1. Halbjahr 2018 zurückgestellt, da vor endgültiger Fertigung der Beschlussvorlage noch ein gemeinsamer Termin des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirks mit der Augustiner-Bräu Wagner KG stattfinden sollte. Dieser Termin fand am 24.01.2018 statt. Zu diesem Termin wurde von der Augustiner-Bräu Wagner KG eine gegenüber dem Vorbescheidsantrag reduzierte Gaststättennutzung vorgestellt. Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes teilte am 16.02.2018 mit, dass der Nutzungsänderung des Maxwerks zu einer Gaststätte auch in der am 24.01.2018 vorgestellten reduzierten Form nicht  bestimmt werde.

Zur Information des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung folgendes aus:

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 21.10.2015 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 02161) wurde im Zuge der Rahmenplanung innerstädtischer Isarraum unter anderem von der Idee Kenntnis genommen, das Maxwerk Max-Planck-Str. 2 als einen von mehreren kleinteiligen Gastronomiestandorten an der Isar vorzusehen, ohne dass die vorhandenen Qualitäten, insbesondere für Erholung und Landschaftserleben, geschmälert werden. Die Ergebnisse diesbezüglicher Überlegungen sollten in den weiteren Prozess der Rahmenplanung eingebracht werden. Unter dem Punkt „Handlungsempfehlungen und Gastronomie“ wurde auf Seite 12 2. Absatz dieses Beschlusses das Maxwerk als Standort einer kleinteiligen Gastronomie genannt, im Beschluss wurde unter Ziffer 1 von den entsprechenden Ausführungen der Referentin Kenntnis genommen.

Die Stadtwerke München als Eigentümer des Maxwerks ermittelten dementsprechend in einem Bieterverfahren im Herbst 2015 das Interesse potentieller Gastronomiebetreiber am Betrieb gastronomischer Nutzungen im Maxwerk. Aus diesem Bieterverfahren ging die Augustiner-Brauerei als Interessent mit dem tragfähigsten Konzept hervor.

Derzeit ist das Maxwerk (neben der verbleibenden Nutzung als Wasserkraftwerk, es werden 3 Mio. KWh pro Jahr erzeugt) seit 2001 an ein Künstlerpaar als Wohnatelier vermietet. Nach Auskunft der Stadtwerke kann das Mietverhältnis beendet werden. Trotz gewisser Eigenrenovierungsleistungen des derzeitigen Mieters ist das Gebäude in einem schlechten baulichen Zustand.

Am 18.03.2016 wurde von der Augustiner Brauerei ein Vorbescheidsantrag für die Teil-Nutzungsänderung der Betriebsräume des Maxwerks zu einer Gaststätte mit Freischankfläche mit Teilumbau und Sanierung eingereicht. Da die Antragsunterlagen unvollständig bzw. mangelhaft waren und auch nach Aufforderung nicht nachgebessert wurden, wurde der Vorbescheidsantrag am 14.06.2016 gem. Art. 65 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zurückgegeben. Seither ist kein neuer Antrag eingereicht worden.

Nach Auskunft der Stadtwerke ist bis auf Weiteres nicht mehr geplant, eine gastronomische Nutzung im Maxwerk zu etablieren. Es wird derzeit auch keine neue Ausschreibung angestrebt. Die folgenden Ausführungen dienen daher nur zur Kenntnis.

A) Rechtliche Grundlagen

1. Planungsrecht

Das Maxwerk liegt in den Maximiliansanlagen nördlich des Maximilianeums. Der Bereich ist als Außenbereich i.S.d. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen. Der Flächennutzungsplan stellt für das Maxwerk selbst Versorgungsfläche (VE) dar. Die umgebenden Maximiliansanlagen sind als Allgemeine Grünfläche (AG) dargestellt und liegen – einschließlich Maxwerk – vollständig im Regionalen Grünzug.

Gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BauGB kann der Änderung bzw. Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden, sofern die Änderung einer zweckmäßigen Verwendung des Gebäudes und der Erhaltung des Gestaltswertes dient, die Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht entgegengehalten werden. Ferner kann einem solchen Vorhaben auch nicht entgegengehalten werden, dass es die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt.

Die geplante Nutzungsänderung des Maxwerks zu einer Gaststätte mit Wirtsgarten ist als ein solches Vorhaben einzustufen, insbesondere handelt es sich beim Maxwerk um ein geschichtlich und bauhistorisch sehr erhaltenswertes Gebäude. Eine planungsrechtliche Zulässigkeit besteht daher. Zudem muss die angestrebte Nutzung auch außenbereichsverträglich sein. Angestrebt wurde ursprünglich eine Nutzung mit 150 Gastplätzen im Innenbereich, 200 Gastplätzen auf der Dachterrasse im 1.OG sowie 80 Gastplätzen in einem ebenerdigen Wirtsgarten, wobei die Gastplätze innen und außen als

Wechselnutzung betrieben werden sollten, so dass von maximal 280 Gästen gleichzeitig auszugehen war. Es wurde eine Betriebszeit bis maximal 23 Uhr in den Freiluftbereichen und bis maximal 1 Uhr im Inneren angestrebt. Der Wirtsgarten sollte nur auf dem Grundstück Flurnr. 17204 betrieben werden, auf dem sich auch das Gebäude befindet. In späteren Vorschlägen (die aber nicht als Anträge eingereicht wurden) wurde die Zahl der Gastplätze auf der Dachterrasse auf 150 und die Zahl der max. gleichzeitig anwesenden Gäste damit auf 230 reduziert. Zumindestens die reduzierten Vorschläge wurden als außenbereichsverträglich erachtet.

2. Bauordnungsrecht

a) Denkmalschutz

Beim Maxwerk handelt es sich um ein Einzelbaudenkmal. Es wird in der Denkmalliste wie folgt beschrieben: Zweigeschossiger natursteingegliedeter Gruppenbau in neubarocken Formen mit turmartigem Aufbau von Karl Hocheder dem Älteren, 1895. Die umgebenden Maximiliansanlagen sind zudem als Gartendenkmal in der Denkmalschutzliste eingetragen. Umbauten und Nutzungsänderungen bedürfen daher einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Die bisherigen Planungen wurden dem Heimatpfleger, dem Landesamt für Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde vorgestellt. Vom Grundsatz her bleibt von Seiten der Denkmalschutzbehörden festzuhalten, dass eine Nutzung des Gebäudes als Gaststätte und auch die Anlage einer Freischankfläche in angemessenem Rahmen denkmalverträglich ist, da dies auch mit einer Sanierung und Instandsetzung des Einzelbaudenkmals verbunden ist. Alle weiteren Details, insbesondere auch Ausbaudetails, die sich ggfs. aus der Ertüchtigung der Statik des Gebäudes ergeben, könnten erst nach Vorlage des endgültigen Bauantrages denkmalschutzrechtlich beurteilt werden. Es wurde bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass aus Denkmalschutzgründen ein Aufzugseinbau bis zur Dachterrasse nicht in Frage kommt und daher diese Dachterrasse nicht barrierefrei erreicht werden könnte. Gehbehinderten Personen wären aber die übrigen Bereiche barrierefrei zur Verfügung gestanden.

b) Naturschutz / Landschaftsschutzverordnung

Das Maxwerk befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Maximiliansanlagen, die Nutzungsänderung bedarf daher einer landschaftsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung (Befreiung). Die Maximiliansanlagen wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von Carl von Effner im spätlandschaftlichen Stil angelegt. Sie sind heute an vielen Stellen von einer kontemplativen Anmutung geprägt. Der Ort ermöglicht unter alten Bäumen einen malerischen Durchblick zu den prächtigen Bögen der Maximiliansbrücke. Die neue Nutzung des Außenbereichs hätte dieser Raumwirkung in besonderer Weise Rechnung zu tragen gehabt; die Freiraummöblierung hätte auf diese Anforderung abstellen müssen.

Die zusätzliche Nutzung hätte den erstmaligen Bedarf nach einem Kanalanschluss begründet, der in einer 350m langen Druckrohrleitung hinauf zur Maria-Theresia-Straße ausgeführt werden sollte. Die Leitung hätte dabei ca. 15 Höhenmeter überwindet. Alte,

gestaltprägende Bäume direkt neben der Trasse verlangen abschnittsweise nach wurzelschonenden Grabungs- und Verlegeverfahren (z.B. Spülen, Ausblasen). Insgesamt sind die baubedingten Wirkungen der neu zu errichtenden Druckrohrleitung gegenüber den anderen Wirkaspekten des Vorhabens als überwiegend zu bewerten. Die Hauptzuwegung (v.a. von der Maximiliansbrücke und von der Max-Planck-Str. aus) wäre aus Gründen der Sicherheit spät aufbrechender Gaststättenbesucher und -besucherinnen ausreichend zu beleuchten gewesen. Die Außenbeleuchtung wäre – gemäß anderen Beleuchtungen im Nahbereich der Isar – in insektenfreundlicher Lampentechnik auszuführen gewesen, um die Wanderung und Jagd nachtaktiver Tierarten nicht stärker als erforderlich zu beeinträchtigen.

c) Stellplatznachweis

Eine Gaststätte in der angestrebten Größenordnung hätte gem. Art. 47 BayBO i.V.m. der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München und den Stellplatzrichtlinien einen Stellplatzbedarf von ca. 21-22 Stellplätzen ausgelöst, von dem aber wegen der Lage des Grundstückes in Zone 2 der Stellplatzsatzung nur 75 Prozent nachzuweisen gewesen wären. Dies wären daher 16-17 Stellplätze gewesen. Es bestand zwischen allen am Verfahren Beteiligten Einigkeit, dass ein Realnachweis im Umgriff des Maxwerkes durch Schaffung von Stellplätzen in den Maximiliansanlagen nicht möglich gewesen wäre. Die 16-17 Stellplätze hätten daher gem. Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO abgelöst werden müssen.

d) Erschließung, Logistik, Entsorgung

Das Maxwerk besitzt derzeit keine Kanalisation, die für eine Gaststättennutzung ausreichend wäre. Es war angedacht, unterhalb bestehender Wege in den Maximiliansanlagen eine etwa 350 m lange Druckleitungskanalisation zum Abwassersammler Maria-Theresia-Straße zu bauen. Die vorgeschlagene Trasse unter den vorhandenen 2,5 bis 5 m breiten Fuß- und Radwegen war abschnittsweise von altem Baumbestand gesäumt. In diesen Bereichen wären Mehraufwendungen durch wurzelschonende Grabungsverfahren erforderlich gewesen, da die geringmächtigen Tragschichten schwach befestigter Wege erfahrungsgemäß voll durchwurzelt werden. Die erforderliche Tiefenlage des Kanals hätte ein Unterfahren von belebten Wurzelhorizonten ermöglicht.

Die Versorgung der Gastronomie mit Waren und die Abfallentsorgung hätte über vorhandene Wege erfolgen können. Diese verfügen als befahrbare Fuß- und Radwege nicht über die erforderlichen Bemessungsparameter (insg. Neigung, Tragfähigkeit, Kurvenradien und Sichtdreiecke) von Erschließungsstraßen. Um sie so schonend wie möglich abzuwickeln, wäre im Rahmen eines Bauantrages ein Ver- und Entsorgungskonzept vorzulegen gewesen, in dem auch Höchstgrenzen für die LKW-Größen (insb. Achslasten und Kurvenradien) festzulegen gewesen wären, da am Wegeverlauf und der Einmündung keine Änderungen vorgenommen werden sollten.

Als aktives Kraftwerk mag das Maxwerk Störwirkungen (z.B. Magnetfeld des Generators, Öldünste, Vibrationen und starkes Rauschen im Außenbereich) auf die Gastnutzung entfalten; diese Auswirkungen und ggfs. notwendige Vorkehrungen wären im Bauantrag

zu klären gewesen.

Das Kraftwerk stellt sich als allseitig einsehbarer und umgehbarer Solitärbau dar und verfügt über vier aufwändig gestaltete Schauseiten. Die Ladezone wäre mit Rücksicht auf diese Situation zu planen gewesen.

e) Rahmenplanung innerstädtischer Isarraum

Die Maximiliansanlagen stellen einen sehr wichtigen Bereich in der Rahmenplanung dar, welche im intensiven Zusammenwirken aller betroffenen Institutionen, Akteure und Verwaltungen erarbeitet wurde. Hier stehen die Qualitäten des Gartenkunstwerks und das besondere Landschaftserleben an Isarufer und -leiten im Vordergrund. Aber auch ökologische und klimatische Funktionen spielen eine wichtige Rolle. Der zuständige Bezirksausschuss 5 weist richtigerweise darauf hin, dass Konsumzwang und Kommerzialisierung in öffentlichen Grünflächen ausgeschlossen werden müssen.

Insofern sollten an die Realisierung einer Gaststätte mit Wirtsgarten im Maxwerk sehr strenge Maßstäbe angelegt werden. Dies betraf insbesondere den Flächenverbrauch und die Anzahl der Sitzplätze im Freien sowie die Anlieferungsproblematik, aber auch die Themen Gestaltung von Fassaden, Dachterrasse und Wirtsgarten, die Vermeidung von Werbeanlagen und von über das Unabweisbare hinausgehender Biergartenmöblierung sowie die Verhinderung von Barriere- und Störfwirkungen auf das Umfeld. Diese Anforderungen wären entsprechend in der Baugenehmigung, der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, der landschaftsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung sowie der Gaststättenerlaubnis zu verankern gewesen

3. Zivilrechtliche Situation

Eine grundbuchrechtliche Sicherung einer reinen Kraftwerksnutzungen und somit ein grundbuchrechtlicher Ausschluss einer anderweitigen Nutzung z.B. in Form einer NutzungsbeschränkungsDienstbarkeit liegt nicht vor. In einem Beschluss des Kulturausschusses vom 06.06.1989 wurde ausgeführt, dass im Kaufvertrag von 1894 mit dem Privat-Familien-Fidei-Commiß König Max II die Verpflichtung enthalten sei, das Maschinenhaus nur zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Wasserkraft zu benutzen und bei einer Zuwiderhandlung eine Vertragsrückabwicklung ohne Entschädigung vorgesehen sei. Damals wurde die Einschätzung vertreten, dass diese Verpflichtung weder verjährt noch verwirkt sei. Allerdings wurde das Maxwerk auch die letzten Jahrzehnte nicht nur zur Energieerzeugung genutzt, sondern eben auch als Künstlerwohnung bzw -atelier, ohne dass eine Vertragsrückabwicklung von der Bay. Schlösser- und Seenverwaltung als Rechtsnachfolger des Privat-Familien-Fidei-Commiß König Max II verlangt worden wäre. Die Stadtwerke München sind der Auffassung, dass eine Vermietung ohne die Gefahr der Rückabwicklung des Kaufvertrages von 1894 möglich gewesen wäre.


4. Fazit

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01652 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen am 29.06.2017 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01633 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen am 06.07.2017 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01927 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen am 01.03.2018 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01919 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen am 22.02.2018 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zöller, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden. 

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach der Vorbescheidsantrag der Augustiner-Bräu Wagner KG für die Teilumnutzung des Maxwerks zu einer Gaststätte bereits im Juni 2016 zurückgegeben wurde, seither kein neuer Antrag gestellt wurde und nach Auskunft der Stadtwerke München bis auf Weiteres keine weiteren Schritte zur Teilnutzungsänderung des Maxwerks unternommen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20/ E 01652 der Bürgerversammlung des 5.Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 29.06.2017 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20/ E 01633 der Bürgerversammlung des 5.Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 06.07.2017 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.
4. Die Empfehlung Nr. 14-20/ E 01927 der Bürgerversammlung des 5.Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 01.03.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.
5. Die Empfehlung Nr. 14-20/ E 01919 der Bürgerversammlung des 5.Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 22.02.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin


Adelheid Dietz-Will

Prof. Dr. (I) Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

zu IV. 

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 05
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Mitte (1x)
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Direktorium Dokumentationsstelle
6. An das Revisionsamt
7. An die Stadtkämmerei
8. An das Sozialreferat Amt für Wohnen und Migration
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I 
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
14. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/21V
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3